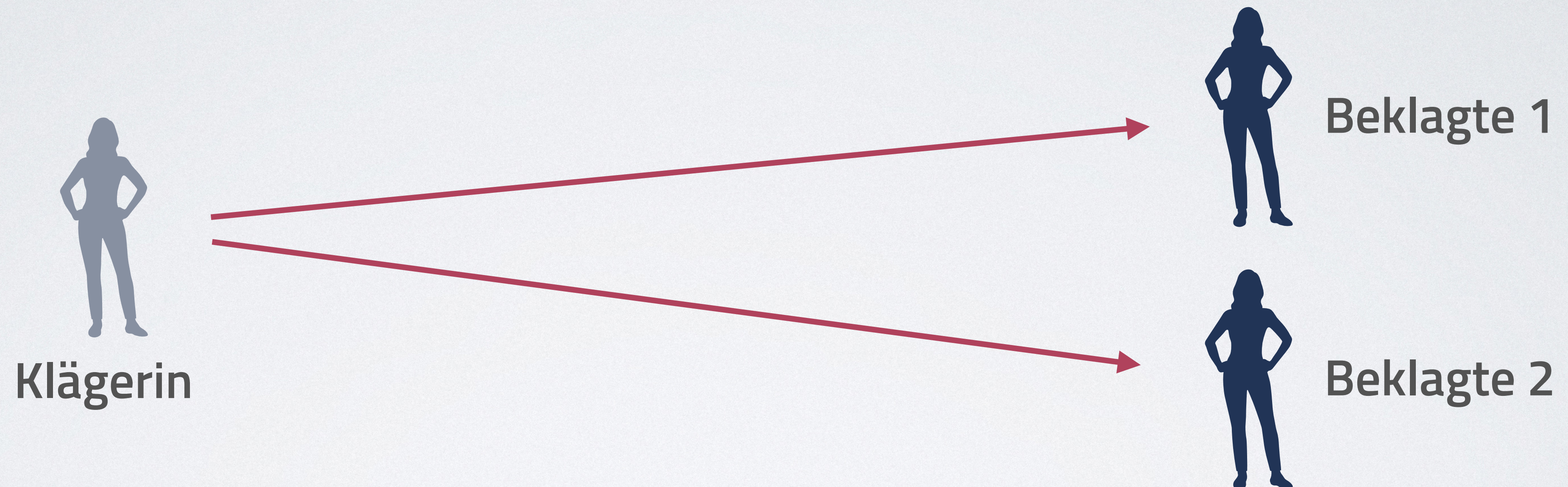


ZPO-Themen im zweiten Examen

Baumbach'sche Kostenformel (Grundkonstellation)

K verklagt B 1 und B 2 auf Zahlung von je 5.000,00 Euro.



1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 5.000,00 Euro zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Kostenstreitwert 10.000,00 Euro

Klägerin gewinnt
mit 5.000,00 Euro gegen B 1

Klägerin verliert
mit 5.000,00 Euro gegen B 2

~~2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin und die Beklagte zu 1) je zur Hälfte zu tragen.~~

B 1) müsste die Hälfte der Kosten von B 2) tragen

kein Prozessrechtsverhältnis zwischen den Beklagten

Baumbach'sche Kostenformel



Trennung nach Gerichtskosten und
außergerichtlichen Kosten

Addition sämtlicher Angriffe des Klägers

erfolglose Angriffe → Kosten Kläger

erfolgreiche Angriffe → Kosten unterlegener Beklagter

Quote zwischen Kläger und unterlegenen Beklagten

Verhältnis des Unterliegens zur Summe aller Angriffe

Angriff gegen B 1), 5.000,00 Euro

Klägerin gewinnt

Kosten B 1)

Angriff gegen B 2), 5.000,00 Euro

Klägerin verliert

Kosten Klägerin

Summe der Angriffe = 10.000,00 Euro

Klägerin verliert 5.000,00 Euro

1/2

B 1) verliert 5.000,00 Euro

1/2

B 2) verliert nicht

Quote Gerichtskosten

Plausibilitätskontrolle

nur Klägerin gg. B 1)

Kosten B 1)

nur Klägerin gg. B 2)

Kosten Klägerin

Addition sämtlicher Angriffe für / gegen eine Partei

Unterliegen → Partei trägt ihre Kosten selbst

Obsiegen → Gegner trägt die Kosten

außergerichtliche Kosten Klägerin

Angriff gegen B 1), 5.000,00 Euro

Angriff gegen B 2), 5.000,00 Euro

außergerichtliche Kosten B 1)

Angriff Klägerin, 5.000,00 Euro

außergerichtliche Kosten B 2)

Angriff Klägerin, 5.000,00 Euro

wie Gerichtskosten

Klägerin gewinnt

Klägerin verliert

B 1) verliert

B 2) gewinnt

Kosten B 1)

Kosten Klägerin

Kosten B 1)

Kosten Klägerin

Plausibilitätskontrolle

nur Klägerin gg. B 1)

Kosten Klägerin + B 1) = B 1)

nur Klägerin gg. B 2)

Kosten Klägerin + B 2) = B 2)

2. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Klägerin und die Beklagte zu 1) je zur Hälfte.

Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt die Klägerin.

Die Beklagte zu 1) trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.